

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dirceô Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto

Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Maitrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz
Bruno Gaya da Costa
Daniel Brantes Ferreira
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Raphael Montenegro Hirschfeld
Rodrigo Pires Carvalho
Tais Helena Bacellar

* Consultant

** Admitted only in France

***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 4 – März 2004

Autor und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein

moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com.br oder

www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigte Leserinnen und Leser,
vielen Dank für Ihr Interesse. Sie finden eine Vielzahl der in dieser Schrift
veröffentlichen Artikel im Rechtsforum der BRASIL POST. Besuchen Sie auch
unsere Homepages www.deutsche-kanzlei.com.br oder www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in
deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- DIE JUSTIZREFORM
Die Bindungswirkung von höchstrichterlichen Entscheidungen
- Arbeitsgenehmigung für Ausländer – neue Verfahrensvorschriften

Rechtsprechung

- STJ - Dienstleistungen auf Grundlage eines Franchising – Vertrages
unterliegen nicht der Dienstleistungssteuer

Bundes – Gesetze

- Gesetz Nummer 10.843

- Verwaltungsentscheidung ADI der Bundesfinanzbehörden
- Vorläufiger Erlass des Bundespräsidenten - Medida Provisória Nummer 169/04
- Verwaltungsnorm der Bundesfinanzbehörden Nummer 401

Artikel

DIE JUSTIZREFORM

Die Bindungswirkung von höchstrichterlichen Entscheidungen

Im Rahmen der geplanten Justizreform wird das Thema der Bindungswirkung von Leitentscheidungen der höchsten Instanzen, also dem Bundesverfassungsgericht, Bundesarbeitsgericht und dem Bundesgerichtshof – STS – TST – STJ - offen diskutiert. Der Begriff Bindungswirkung meint, dass die höchstrichterliche Leitentscheidung eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung entfaltet. Die aus dem Entscheidungssatz folgenden Grundsätze sind dann für die Auslegung der Gesetze für alle Gerichte und Behörden verbindlich. Der brasilianische Justizminister Marcio Thomas Bastos hat sich bereits offen gegen eine solche Wirkung ausgesprochen. Er macht in diesem Zusammenhang unter anderem geltend, dass diese Bindungswirkung die Autonomie der Gerichte der unteren Instanzen einschränke und die Einzelfallgerechtigkeit nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet sei. Doch sprechen gewichtigere Gründe für die Einführung derselben. An vorderster Stelle steht die Tatsache, dass dadurch die Durchführung der jeweiligen Rechtsverfahren beschleunigt werden würde. Darüber hinaus würden die höchstinstanzlichen Gerichte entlastet werden; sie müssten nicht unzählige Male über ein und die selbe Rechtsfrage neu entscheiden. Auch würde die Bindungswirkung der Leitentscheidungen zur verbesserten Rechtssicherheit in Brasilien beitragen. In vielen Fällen kann dann das Urteil schon vorausgesehen werden. Dies gilt dann auch für die unteren Instanzen. Dadurch können letztlich Streitverfahren von vornherein vermieden werden. Letztlich werden Leitentscheidungen nur unter besonderen Umständen erlassen. So müssen mehrere Urteile zur gleichen Rechtsfrage bereits vorliegen. Auch muss der Gerichtshof die Leitentscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erlassen. Schliesslich spricht die positive Erfahrung mit diesem Rechtsinstitut im

Rahmen der Arbeitsgerichtsbarkeit bis zum Jahre 1970 für dessen (Wieder-)Einführung.

Arbeitsgenehmigung für Ausländer – neue Verfahrensvorschriften

Mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 6 wurden die Verfahrensvorschriften zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer in Brasilien neu geregelt. Dies gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Arbeitsverträge. Dabei wurde vornehmlich auf bereits bestehende Vorschriften zurückgegriffen. Die wichtigsten Regelungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

Das anfordernde Unternehmen hat neben den Gesellschaftsverträgen und anderen Gründungsverträgen Negativbescheinigungen der Sozialversicherungsbehörden, der Arbeitslosenversicherung und der Bundessteuerbehörden beizubringen. Eine Krankenversicherung für den Arbeitnehmer ist nachzuweisen, doch besteht auch die Möglichkeit, dass sich der Arbeitgeber verpflichtet alle Arzt- und Krankenhauskosten für die Arbeitskraft zu übernehmen.

Soweit der Arbeitnehmer innerhalb des selben Konzerns in ein anderes Unternehmen wechselt, ist dies den Behörden innerhalb von 60 Tagen anzuzeigen und zu rechtfertigen. Die gleichen Pflichten und Fristen gelten, wenn der Arbeitnehmer eine andere Funktion im Betrieb übernimmt. Hinsichtlich der Fristen der Genehmigung ist zu beachten, dass als Stichtag diesbezüglich der Tag, an dem der Angestellte einreist, angesehen wird. Die Arbeitsgenehmigung wird nach den geltenden Vorschriften versagt, soweit von den Behörden eine Reduzierung des Gehaltes unterstellt wird. Verfahrensrechtlich ist darüber hinaus zu beachten, dass über die Genehmigung innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Vorlageprozedur von den Behörden zu entscheiden ist. Soweit die Genehmigung abgelehnt wird, kann innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung bei der entscheidenden Behörde Einspruch eingelegt werden. Bei erneuter Ablehnung kann wiederum ein Rechtsmittel beim Arbeitsministerium eingelegt werden.

.....

Rechtsprechung

Bundesgerichtshof – STJ - Dienstleistungen auf Grundlage eines Franchising – Vertrages unterliegen nicht der Dienstleistungssteuer

Die 2. Kammer des Brasilianischen Bundesgerichtshofes hat in seinem jüngsten Urteil entschieden, dass die Dienstleistungssteuer nicht auf den Franchisingvertrag anzuwenden ist. Dieser kann nicht als Vertrag zur Vermietung beweglicher Gegenstände klassifiziert werden.

Bundes – Gesetze - Normen

Gesetz Nummer 10.843 vom 27.02.2004 - D.O.U.: 01.03.2004

Ändert das Gesetz Nummer 8.884, vom 11.6.1994, und wandelt die nationale Wettbewerbsbehörde in eine selbständige und unabhängig arbeitende Institution um.

Vorläufiger Erlass des Bundespräsidenten - Medida Provisória Nummer **169/04** vom 20.02.2004 - D.O.U.: 20.02.2004

Änderungen hinsichtlich des Arbeitslosenfonds (Arbeitslosenversicherung) - FGTS

Verwaltungsentscheidung ADI der Bundesfinanzbehörden - D.O.U. 01.03.2004

Entscheidung der Verwaltungsbehörden zur Auslegung der entsprechenden Normen: Bezüglich des Anfallens der Sozialabgaben PIS/Pasep und Cofins auf Umsätze beim Verkauf von Getränken und Verpackungsmaterial.

Verwaltungsnorm der Bundesfinanzbehörden Nummer 401 vom 01.03.2004 - D.O.U.: 03.03.2004

Hinsichtlich der vereinfachten Steuererklärung und der notwendigen Angaben bei der Steuererklärung für kleine und mittlere Unternehmen